

Einzeltitel übereinstimmen müßten. Die darüber verschiedentlich gepflogenen Auseinandersetzungen haben den Ausschuß für das Börsenblatt veranlaßt, die Frage einer Nachprüfung zu unterziehen, und er hat sich auf folgende Regelung geeinigt:

»Bestellzettel werden nur Anzeigen beigegeben, die fertige oder künftig erscheinende Bücher mit Einzeltiteln oder unter Sammelbezeichnungen ankündigen (Sammlungen, Reihen, Verlagsgruppen, Werke eines Autors u. dgl.). Im Bestellzettel können auch der Sammelbezeichnung entsprechende Einzeltitel aufgeführt werden, die in der Anzeige selbst nicht genannt sind. Diese Bestimmung gilt nur für Anzeigen in der Größe einer Viertel-, einer halben oder einer ganzen Seite, und der im Bestellzettel beanspruchte Raum darf den Raum der Anzeige nicht übersteigen.«

Mit dieser Regelung hat der Verlag erfreulicherweise eine wesentliche Erweiterung seiner Bewegungsfreiheit erhalten. Es ist ihm nunmehr möglich, z. B. Reihentitel oder zusammenfassende Kennworte für einzelne Verlagsgruppen der Werke ein und desselben Autors u. dgl. in seinen Anzeigen zur vollen Werbekraft zu bringen, ohne die Anzeige durch Aufzählung zu vieler Einzelangaben zu belasten. Die Aufzählung der Einzeltitel braucht nunmehr nur im Bestellzettel zu erfolgen, und es können dort alle unter den Sammeltitel fallende Einzelwerke aufgezählt werden. Das wiederum wird gerade das Sortiment begrüßen, das auf diese Weise den Bestellzettel besser zur Ergänzungsbestellung zu benutzen vermag. Um freilich eine Überlastung des Bestellzettels zu verhüten, ist vorgesehen, daß der Raum im Bestellzettel den Raum der Anzeige nicht übersteigt. Es ist das zugleich eine Vorschrift, die eine Verschiebung im Schwergewicht zwischen Anzeigenteil und Bestellzettelbogen verhüten soll. Denn letzten Endes wird ja der Anzeigenteil immer die Grundlage der Werbearbeit des Verlegers, wie der Durcharbeitung des Börsenblattes durch den Sortimenter bilden müssen. Eine weitere Folge der neuen Ordnung, und zwar insbesondere der Übereinstimmung zwischen Anzeige- und Bestellzettelraum hinsichtlich der Größenausdehnung, mußte die vorgesehene Formatbeschränkung sein. Würde hier keine Regelung getroffen sein, so würden sich für den Umbruch des Börsenblattes derartige Schwierigkeiten ergeben können, daß seine Fertigstellung und seine Wirtschaftlichkeit vollkommen in Frage gezogen würden. Der Umbruch ist jedenfalls leicht und wirtschaftlich nur zu bewerkstelligen, wenn der Metteur nur mit einfachen fortschreitenden Halbierungen der Seiten, nicht aber mit willkürlichen Anzeigenformaten zu rechnen hat. Endlich war aber für die Einräumung der größeren Freiheit in der Anzeigengestaltung die Einschränkung notwendig, daß doch nur solchen Anzeigen Bestellzettel beigegeben werden können, die wirklich bestimmte Werke, wenn auch unter einer Sammelbezeichnung und nicht einzeln aufgeführt, ankündigen, nicht aber solche, die rein auf Reklametrickwirkung abgestellt sind. Mit der Neuregelung dürfte dem Wunsch vieler Verlagsfirmen entsprochen sein, und es ist zu hoffen, daß sich die Neuerung bewährt.

**Die Kunstpublikationen in den Berichten über das Weihnachtsgeschäft 1924.** — Wir erhielten folgende Zuschrift: »Wenn man die abgedruckten Äußerungen von Sortimentern über das Weihnachtsgeschäft liest, sollte man glauben, daß Kunstpublikationen zurzeit nicht gehen. Ich kann mir kein Urteil über die allgemeine und durchschnittliche Absatzfähigkeit von Büchern über Kunst und von Bilderwerken erlauben; ich kann nur beurteilen, wie es in meinem eigenen Verlage steht. Und da möchte ich sagen, daß ich ein Nachlassen des Interesses für Kunstpublikationen durchaus nicht finde. Es ist richtig, daß gewisse Typen von Büchern, die noch vor kurzem stark begehrt wurden, zurzeit nicht mehr begehrt werden; aber dafür gehen andere wieder stärker. In Summa kann bis heute von einem Nachlassen der Umsatziffer nicht gesprochen werden. Allerdings ist dabei zu bedenken, daß mein Verlag die Eigentümlichkeit hat, Kunstpublikationen des aller verschiedensten Charakters und der aller verschiedensten Preislagen zu umschließen, sodas Geschmacksschwankungen sich ausgleichen.«

Da den persönlichen Einzelerfahrungen des Sortimentersbuchhandels im Börsenblatt ein so weiter Raum gegönnt worden ist, interessiert vielleicht auch einmal die Mitteilung eines Verlegers.

Leipzig, Ende Januar.

E. A. Seemann.

**Endgültige Liquidation der »Bugra 1914«.** — Mehr als zehn Jahre sind seit der in Leipzig veranstalteten Internationalen Ausstellung für Buchgewerbe und Graphik verfloßen. Der am 1. August 1914 ausbrechende Weltkrieg machte der »Bugra« ein vorzeitiges Ende. Die Aufbewahrung des Ausstellungsgutes der feindlichen Staaten und die Abwicklung aller geschäftlichen Angelegenheiten der Ausstellung dehnte sich infolge der Ungunst der Zeiten über ein ganzes Jahrzehnt hinaus. Im Dezember vergangenen Jahres wurde das letzte in Leipzig verwahrte Ausstellungsgut an Rußland abgeliefert; nunmehr darf auch die Liquidation der »Bugra 1914« als abgeschlossen gelten. In der soeben herausgekommenen Sondernummer »Deutsche Pressen« und bibliophile Reihendrucke des Archivs für Buchgewerbe und Graphik findet sich folgende Bekanntmachung: »Nachdem die Treuhänder für das feindliche Vermögen die Herausgabe des letzten noch in unserer Verwahrung befindlichen Ausstellungsgutes, des russischen, verfügt und der Rat der Stadt Leipzig die Straßenbaukosten und Mietgebühren im Betrage von über 18 000 Mark dem Verein aus Mangel an jeglichen Mitteln in hochherziger Weise erlassen hat, ist das Liquidationsverfahren nunmehr abgeschlossen, und wir haben dies beim Vereinsregister des hiesigen Amtsgerichts angezeigt.« Unterzeichnet ist diese Bekanntmachung u. a. mit Dr. Ludwig Volkmann, dem ehemaligen Präsidenten des Vereins zur Veranstaltung der Internationalen Ausstellung für Buchgewerbe und Graphik, Leipzig 1914.

**Jubiläum.** — Das 75jährige Bestehen der Firma E. J. Scholz & Co., Inh. Paul Scholz in Wollstein (Posen) wurde f. im Bbl. nicht erwähnt, wir bringen daher ausnahmsweise ihr 50jähriges Bestehen zur Kenntnis des Buchhandels. — Im Februar des Jahres 1845 gründete der aus Jauer in Schlessien gebürtige Buchhändler Ernst Julius Scholz das Geschäft, das zuerst in gemieteten Räumen, später umeigenen Hausgrundstück, Königstr. 52, zu achtunggebietender Größe emporwuchs. Im Jahre 1868 hatte Scholz von der Königl. Regierung, Abt. des Innern, in Posen die damals nach § 1 des Gesetzes über die Presse vom 12. März 1851 erforderliche Erlaubnis zum Gewerbebetriebe eines Buchhändlers erhalten. Im Nebenbetriebe wurden Papier- und Schreibwaren geführt und eine Buchbinderei eingerichtet. Nach dem 1884 erfolgten Ableben des Gründers ging das Geschäft in den Besitz seiner Witwe Albertine geb. Ringel über und wurde später durch deren ältesten Sohn Friedrich Paul Carl Scholz geleitet. Dieser, der in der B. Waldmann'schen Buchhandlung (Arthur Frommann) in Frankfurt a. d. Oder seine Buchhändlerlehrezeit bestanden hatte, übernahm die Firma nach Auseinandersetzung mit seinen Geschwistern für eigene Rechnung im Jahre 1901 und baute den Betrieb durch Hinzunahme einer Kunstabteilung und einer Klidenzdruckerei weiter aus. In den Jahren 1908/09 machte das alte Haus einem modernen zweistöckigen Neubau Platz, der 1910 bezogen werden konnte. Das gesamte Parterregeschoß nimmt ein geräumiger Buchladen ein, der zu den schönsten in der ganzen Provinz zählt. Auch nach der politischen Umwälzung, durch die der größte Teil der Provinz Posen, mit ihm Wollstein, an Polen fiel, blieb die Firma ihrem alten Grundsatz, gute deutsche Literatur zu verbreiten, treu, und es ist zu erwarten, daß sie sich, nachdem so mancherlei Stürme über sie dahingegangen sind, immer weiter entwickeln und auch ferner an ihrem Teil zur Verbreitung deutscher Kultur beitragen wird. Die Inhaber sind seit 1888 Mitglieder des Börsenvereins und Mitglieder der Buchhändlergilde seit ihrer Gründung. Erwähnt sei noch, daß die Leipziger Vertretung von Anbeginn an in den Händen der Firma H. Streller in Leipzig lag. Möge der Jubelfirma eine glückliche Zukunft beschieden sein!

**Die Preisprüfungskommission und der Buchhandel in Österreich.** — Wie die »Neue freie Presse« meldet, ist der Verein der österreichischen Buchhändler in den letzten Tagen von der Preisprüfungskommission verständigt worden, daß sie künftighin von der behördlichen Preisbestimmung für den Buchhandel absehen wird, da die »dermaligen wirtschaftlichen Verhältnisse es erheischen, nunmehr dem freien Spiel der wirtschaftlichen Kräfte von Angebot und Nachfrage unbehindert Raum zu lassen. Demnach ist die Festsetzung einheitlicher Preise, seien sie amtlich festgesetzt oder durch die volkswirtschaftlich nicht unbedenkliche private Vereinbarung herbeigeführt, den Verbrauchervorteilen zuwiderlaufend und somit keineswegs empfehlenswert. Ebenso wenig vermag man solche Preisfestsetzungen dormalen noch aufrechtzuerhalten, zumal da sie geeignet sind, die Hochhaltung wirtschaftlich nicht gerechtfertigter Preise durch billiger arbeitende Betriebe zu unterstützen und die Anpassung an die Kaufkraft der Abnehmer hintanzuhalten.«